

Satzung des BKV „Freie Wasserfahrer 1925“ e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Brandenburger Kanuverein

„Freie Wasserfahrer 1925 e. V.“

2. Sitz des Vereins ist am Wiesenweg 5 in 14776 Brandenburg an der Havel.
3. Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes. Er erkennt das Statut und die Satzung des Deutschen Sportbundes an.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person aus Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist es, den Kanusport in seinen Disziplinen Kanurennsport, Wasserwandern und den Breitensport in all seinen Disziplinen zu fördern und zu pflegen.
3. Die Aufgaben werden verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Breiten-, Freizeit und Leistungssport.

4. Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Bindungen.

1

5. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- n ordentlichen Mitgliedern
- n fördernden Mitgliedern
- n Ehrenmitgliedern
- *Gastmitgliedern*

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen ebenfalls die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die sich daraus ergebenden Ordnungen an.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich mit besonderen Verdiensten um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
6. Als Grundsatz der Gastmitgliedschaft gilt in erster Linie der Erhalt oder Erwerb

einer Vollmitgliedschaft. Eine Gastmitgliedschaft kann unter anderem gewährt werden, wenn eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Verein besteht. Abweichende Ausnahmen sind zu prüfen.

6.1 Eine Gastmitgliedschaft kann Wahrgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Beurteilung obliegt dem Vorstand. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, diese zu begründen.

Die Beitragszahlung ist in der Beitragsordnung festgelegt.

6.2 Die Gastmitgliedschaft beinhaltet den Aufenthalt auf dem gesamten Vereinsgelände. Nutzung der Übungs- und Trainingsmöglichkeiten und Teilnahme an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen.

§5

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Sie können alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften benutzen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen, den Mitgliedsbeitrag, die Gebühren sowie sonstige Zahlungen pünktlich, gemäss der Beitragsordnung zu entrichten, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Beschlossene Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen bzw. beschlossene Ersatzleistungen zu leisten.
3. Die Gastmitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Ordnungen zu verhalten.

§ 6

Stimmrecht und Wählbereitschaft

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die juristische Personen sind und alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
4. Gewählt werden können alle Personen, die voll geschäftsfähig sind.
5. Bei Nichtanwesenheit am Wahltag ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben.
6. Die Gastmitglieder haben kein Stimm – und Mitspracherecht.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 . durch Austritt
- 2. durch Tod
- 3. durch Ausschluss
- 4. Die Gastmitgliedschaft endet nach Bestätigung jeweils nach neun Monaten.
Eine Erneuerung ist schriftlich zu stellen.

Zu 1 . Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. und 31,12. möglich.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein, jeglicher noch bestehender Verpflichtungen muss nachgekommen werden,

Zu 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Die Satzung oder die sich daraus ergebenden Ordnungen missachtet.
2. Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht zahlt.
3. sich am Eigentum anderer Mitglieder oder des Vereins vergeht oder es vorsätzlich beschädigt

4. wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist endgültig.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Versammlung
2. der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, statt.
- 1.2 Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ein, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Einladung erfolgt durch einen öffentlichen Aushang, der über Termin und Uhrzeit informiert.
- 1.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Berichte der Vorstandsmitglieder

Kassenbericht

Diskussion der Berichte

Bekanntgabe und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen einmal jährlich

der Bericht der Kassenprüfer

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Für Wahlversammlungen müssen zusätzlich folgende Punkte enthalten sein:

Entlastung des Vorstandes

Wahlen

- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 1.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 1.6 Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer entsprechenden Begründung beim Vorsitzenden einreichen. Die Anträge sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 1,7 Über jede Versammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender / Breitensportwart
 - c) Kassenwart / Schriftführer
 - d) Jugendwart
 - e) Rennsport
 - f) Wandern
 - g) Bootshauswart
- 2, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis vertreten den Verein bei Verhinderung des Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.
3. Zur Führung des Vereins nach den in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Richtlinien ist ausschließlich der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Ämter a) bis c) besetzt sind,
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einer Versammlung vorbehalten sind.
5. Die Verfügungsgewalt des Vorstandes über die finanziellen Mittel beschränkt sich auf die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel. Die Ausgabenpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen natürliche Personen sein. Der Vorstand bleibt

bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

7. Eine Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern bei nur einer Stimme im Vorstand ist statthaft. Die Zusammenlegung ist nicht zulässig für das Amt des 1. Vorsitzenden.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
9. Der Vorstand trifft monatlich zur Sitzung. Mitglieder mit beratender Stimme sind zu den Sitzungen zuzulassen.

§ 11

Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag in Verbindung mit den festgelegten Gebühren und Umlagen auf der Grundlage der Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsminderung gewähren.
4. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Beitragszahlung.

§ 12

Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle des Finanzwesens sind von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Der Vorstand darf den Kassenprüfern keine Weisungen bezüglich der Prüftätigkeit erteilen.

§ 13

Versicherung und Haftung

1. Alle Mitglieder des Vereins sind bei den durch den Verein organisierten Veranstaltungen sowie auf dem Hin- und Rückweg dazu über den Landessportbund versichert.

2. Alle im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände lagernden Gegenstände der Mitglieder sind vom Verein weder gegen Feuer noch gegen Diebstahl versichert.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

Die Auflösung nehmen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart vor.

§ 15

Ordnungen

Der Verein gibt sich nachstehende Ordnungen, die von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt sein müssen.

Beitrags- und Bootshausordnung sowie Ordnung über Ehrungen.

Diese Ordnungen und die Jugendordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die vorstehende veränderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2002 in Brandenburg a. d. Havel beschlossen, geändert im § 10 am 26.03.2003

Geändert im § 3, § 4.6, 4.6.1, 4.6.2, § 5.3, § 6.6, § 4.7 auf der Mitgliederversammlung am 09. März 2005